

STAATSLEXIKON

Recht · Wirtschaft · Gesellschaft

Zweiter Band

Eid – Hermeneutik

Bardo Fassbender, "Frieden - II. Rechtlich"

Spalten 919 - 925

HERDER 

2018

FREIBURG · BASEL · WIEN

eines Tages ebenso obsolet erscheinen lassen wie früher die Sklaverei oder die Tötung von Gefangenen.

Literatur

Erasmus von Rotterdam: Über Krieg und Frieden (Die Friedensschriften), hg. von W. F. Stammer/H.-J. Pagel/T. Stammen, 2018 • P. Häberle: Die Kultur des Friedens – Thema der universalen Verfassungslehre, 2017 • N. Young (Hg.): The Oxford International Encyclopedia of Peace, 2010 • W. Dietrich/J. E. Alvarez/N. Koppensteiner (Hg.): Schlüsseltexte der Friedensforschung, 2006 • J. Galtung u.a.: Neue Wege zum Frieden, 2003 • A. Buschmann/E. Wadle (Hg.): Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit, 2002 • K. Koppe: Der vergessene Frieden, 2001 • T. Nardin: The Ethics of War and Peace: Religious and Secular Perspectives, 1996 • H. Duchhardt: Friedenswahrung im 18. Jahrhundert, in: HZ 240/2 (1985), 265-282 • H.-W. Gensichen: Weltreligionen und Weltfrieden, 1985 • C. Starck: Frieden als Staatsziel, in: B. Börner/H. Jahreis/K. Stern (Hg.): Einigkeit und Recht und Freiheit, Bd. 2, 1984, 867-887 • F. W. Rothenpieler/K. Wagener/T. Waigel (Hg.): Aktive Friedenspolitik, 1982 • N. Glatzel/E. J. Nagel (Hg.): Frieden in Sicherheit. Zur Weiterentwicklung der katholischen Friedensethik, 1981 • H. Maier: Worauf Frieden beruht, 1981 • J. Fisch: Krieg und Frieden im Friedensvertrag, 1979 • H. Afheld: Verteidigung und Frieden, 1976 • A. Hollerbach/H. Maier (Hg.): Christlicher Friede und Weltfriede, 1971 • H. Schmidt: Strategie des Gleichgewichts. Deutsche Friedenspolitik und die Weltmächte, 1969 • M. Hagemann: Der provisorische Frieden. Die Bauprinzipien der internationalen Ordnung seit 1945, 1964 • K. von Raumer: Ewiger Friede. Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance, 1953 • H. J. Schlochauer: Die Idee des ewigen Friedens, 1953 • J. Gernhuber: Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235, 1952 • H. von Hentig: Der Friedensschluss, 1952 • R. B. MacCallum: Public Opinion and the Last Peace, 1944 • H. Conrad: Gottes-Friede und Heeresverfassung in der Zeit der Kreuzzüge, in: ZRG GA 61/1 (1941), 71-126 • E. Wohlhaupter: Studien zur Rechtsgeschichte der Gottes- und Landfrieden in Spanien, 1933 • A. C. F. Beales: The History of Peace, 1931 • H. Fuchs: Augustin und der antike Friedensgedanke, 1926 • H. von Grauert: Zur Geschichte des Weltfriedens, der Idee des Völkerrechts und der Idee einer Liga der Nationen, 1920 • J. Meulen: Der Gedanke der Internationalen Organisation in seiner Entwicklung, 2 Bde., 1917-40 • H. Prutz: Die Friedensidee, 1917 • H. Prutz: Die Friedensidee im Mittelalter, 1915 • L. Huberti: Studien zur Rechtsgeschichte der Gottesfrieden und Landfrieden, 1892 • A. Kluckhohn: Geschichte des Gottesfriedens, 1857.

HANS MAIER

II. Rechtlich

1. Innerer und äußerer Frieden

Der moderne \uparrow Staat ist Fs-Einheit: „Der erste, konstitutive Zweck des modernen Staates, von dessen Verwirklichung das Potential seiner sonstigen Zwecke abhängt, ist die Befriedung der Gesellschaft und die Herstellung des Gesamtzustandes der Sicherheit“ (Isensee 2004: 52). Der moderne Staat will seine Bürger vor Gewaltanwendung in seinem Inneren (zum Äußersten gesteigert im \uparrow Bürgerkrieg) und vor Gewaltanwendung von außen, d. h. einem Angriffskrieg fremder Staaten, schützen. Entspr. lässt sich der Staatszweck der Wahrung des inneren Fs von dem der Wahrung des äußeren (oder internationalen) Fs unterscheiden. Während der innere F durch die jeweilige staatliche Rechtsordnung bewahrt und die Beachtung der Fs-Pflicht der Bürger notfalls erzwungen werden muss (\uparrow Polizei, \uparrow Strafvollzug, Verwaltungsvollstreckung), beruht der äußere F, zu dem sich heute auch viele Staatsverfassungen bekennen, in rechtlicher Sicht auf den Normen und Instrumenten des Völkerrechts, da er in der Staatengesellschaft von keinem einzelnen Staat allein gesichert werden kann.

2. Vom klassischen Völkerrecht zum Völkerbund
Seit den Anfängen des modernen \uparrow Völkerrechts ist der \uparrow Krieg sein Thema und Problem. Bündnisse, Waffenstillstands- und \uparrow Fs-Verträge sind die Haupttypen \uparrow völkerrechtlicher Verträge vom Beginn der Neuzeit bis in das 19. Jh. hinein. Doch erst im 19. Jh. kam es zu allg. akzeptierten völkerrechtlichen Normen über die Zulässigkeit zwischenstaatlicher Kriege, und zwar durch einen Verzicht auf die in der Staatenpraxis fruchtlos gebliebenen naturrechtlichen Bemühungen (\uparrow Naturrecht), nur den „gerechten“, also nach Thomas von Aquin durch eine *iusta causa* und eine *recta intentio* gekennzeichneten Krieg einer zur Kriegführung autorisierten Macht (*auctoritas principis*) als völkerrechtlich erlaubt zuzulassen. Stattdessen billigte man den souveränen Staaten – allerdings auch nur ihnen – eine „Freiheit zum Kriege“ (*liberum ius ad bellum*) zu, gebunden nur durch die Pflicht zur Beachtung bestimmter Formen der Kriegserklärung. Zwar hielt bes. die angelsächsische Lehre an naturrechtlichen Vorstellungen und dem Begriff des gerechten Krieges fest, doch bestand substantiell kaum ein Unterschied zum „freien Kriegsführungsrecht“ kontinentaleuropäischer Prägung, weil man anerkannte, dass jeder tatsächliche Krieg zwischen den kriegführenden Parteien ein Rechtsverhältnis mit bestimmten Rechtsfolgen etablierte – unabhängig von den geltend gemachten Kriegsgründen. Die „Gerechtigkeit“ eines Krieges war damit grundsätzlich zu einem juristisch irrelevanten Problem der politischen \uparrow Ethik geworden. Dies machte es möglich, beide Parteien eines Krieges als gleichberechtigt anzusehen, dritte Staaten einen Status der Neutralität einnehmen zu lassen sowie Verträge zur Humanisierung der Kriegsführung zu schließen.

Erst die Erfahrung des Ersten Weltkrieges mit seinen ungeheuer großen Verlusten an Menschenleben und materiellen Gütern führte zur Abkehr vom freien Kriegsführungsrecht. Doch versprach eine Wiederbelebung der alten Unterscheidung zwischen erlaubten und unerlaubten Kriegen keinen Erfolg. Vielmehr ging man 1919 einen neuen, von den \uparrow Haager Fs-Konferenzen der Jahre 1899 und 1907 bereits vorgezeichneten und der gewachsenen Interdependenz der Staaten entspr.

Weg: Man erklärte den Krieg zur gemeinsamen Angelegenheit der Staatengemeinschaft, seine Verhütung zu einer internationalen Gemeinwohlaufgabe (↑Gemeinwohl). Gleichzeitig wurde diese Staatengemeinschaft handlungsfähig gemacht, indem sie in Gestalt des ↑Völkerbundes dauerhaft organisiert wurde. Die *Satzung des Völkerbundes* postulierte – anders als die spätere UN-Charta von 1945 – noch kein generelles Kriegsverbot, sondern setzte im Wesentlichen auf eine Verhinderung oder wenigstens Verzögerung des Ausbruchs von Kriegen durch obligatorische multilaterale streitschlichtende Verfahren. Der Versuch, das komplizierte und nicht widerspruchsfreie Regelwerk der Völkerbundsatzung mit dem *Genfer Protokoll* vom 2.10.1924 weiterzuentwickeln, scheiterte. Das Protokoll bezeichnete den Angriffskrieg als ein „internationales Verbrechen“ und enthielt ein Verbot jedes Angriffskrieges. Am 16.10.1925 schlossen Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien den *Vertrag von Locarno*, der ein Angriffskriegsverbot nach dem Vorbild des Genfer Protokolls enthielt. Am 27.8.1928 kam es in Paris auf Initiative der Außenminister Frankreichs und der Vereinigten Staaten, Aristide Briand und Frank B. Kellogg, außerhalb des Völkerbundes zum Abschluss des „Paktes über die Ächtung des Krieges“. Der Pakt verbot jeden Krieg, ausgenommen nur den Verteidigungskrieg sowie den international verhängten Sanktionskrieg, doch fehlten Bestimmungen über Verfahren der friedlichen Streitbeilegung ebenso wie solche über Sanktionen im Falle einer Verletzung des Paktes.

3. Das System kollektiver Sicherheit der UN-Charta
Erst die *Charta der Vereinten Nationen* vom 26.6.1945 (↑UN-Charta) begründete am Ende des Zweiten Weltkriegs ein allg.es zwischenstaatliches Verbot der Anwendung und Androhung militärischer ↑Gewalt (Art. 2 Nr. 4). Als einzige Ausnahme erkennt die Charta in Art. 51 im Falle eines „bewaffneten Angriffs“ das individuelle und kollektive Selbstverteidigungsrecht der Staaten an. Doch darf ein Angriff nur abgewehrt werden, bis der Sicherheitsrat der ↑Vereinten Nationen die notwendigen Maßnahmen getroffen hat. Das friedenswahrende System der Charta versteht unter F. (*peace, international peace*) zunächst die Abwesenheit militärischer Gewalt zwischen den Staaten (sog.er negativer Fs-Begriff). Doch zeigt der Kontext, in den die Präambel und die Art. 1 und 2 das Gewaltverbot gestellt haben, dass zum Fs-Programm der Charta auch die Sicherung der Würde und der Grundrechte des Menschen, sozialer Fortschritt und die Selbstbestimmung aller Völker gehören (sog.er positiver Fs-Begriff). Die verschiedenen Ziele werden als sich wechselseitig bedingend aufgefasst. Auf dieser Grundlage hat der Sicherheitsrat in jüngerer Zeit auch schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen innerhalb eines Staates als eine Bedrohung des Welt-Fs charakterisiert.

Das umfassende Gewaltverbot der UN-Charta be-

ruhte auf der Erwartung, der Sicherheitsrat, dem die Mitglieder der Vereinten Nationen „die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ (Art. 24) übertragen haben, werde wirksame Kollektivmaßnahmen treffen, „um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen“ (Art. 1 Nr. 1). Diese Erwartung ist während des sog.en ↑Kalten Krieges wegen der Uneinigkeit von Ost und West fast vollständig und in der Zeit nach 1990 häufig enttäuscht worden (siehe z.B. die Jugoslawien-Kriege 1991–95, den Kosovo-Krieg von 1999, die bewaffneten Konflikte im Kongo seit 1996, in der Ukraine seit 2014 oder den Syrien-Krieg seit 2011).

Militärische Maßnahmen der vereinten Nationen stellte sich die Charta so vor, dass die Mitgliedstaaten dem Sicherheitsrat Streitkräfte zur Verfügung stellen würden, über deren Einsatz der Sicherheitsrat eigenständig entscheiden könnte. Dazu sind die Mitgliedstaaten aber (entgegen ihrer Verpflichtung durch die Charta) bis heute nicht bereit gewesen. Der Sicherheitsrat kann daher faktisch nur einzelne Staaten „autorisieren“ (ermächtigen), zur Durchsetzung seiner Beschlüsse militärische Gewalt anzuwenden. Dies geschah erstmals im Jahr 1990 nach der Besetzung Kuwaits durch Irak, als der Sicherheitsrat die mit Kuwait verbündeten Staaten (in erster Linie die USA) ermächtigte, „alle notwendigen Mittel“ zur Befreiung von Kuwait einzusetzen (Res. 678 vom 29.11.1990).

Während der Völkerbund von dem souveränitätschonenden Einstimmigkeitsprinzip beherrscht war, stärkte die UN-Charta die Handlungsfähigkeit des Sicherheitsrates durch eine Ermöglichung von Mehrheitsbeschlüssen (Art. 27). Zu den zustimmenden (oder, nach der späteren Praxis, sich wenigstens der Stimme enthaltenden) Staaten müssen allerdings alle in den Rang von ständigen Ratsmitgliedern erhobenen fünf Großmächte – China, Frankreich, die UdSSR (heute Russland), Großbritannien und die USA – gehören (Art. 27 Abs. 3); ein Erfordernis, das jedem dieser Staaten ein Vetorecht gegen Beschlüsse des Rates gewährt und diese Staaten und ihre Verbündeten damit praktisch von der Anwendung des Sanktionsregimes der Charta ausnimmt.

Die Hoffnung der auf das Ende des Kalten Krieges folgenden Jahre, man werde nunmehr dem von der Charta vorgesehenen System der Fs-Sicherung effektive Wirkung verschaffen können, erfüllte sich nicht. Hauptprobleme der Zulässigkeit der Anwendung bewaffneter Gewalt – wie die Voraussetzungen der Inanspruchnahme des Selbstverteidigungsrechts („präventive“ und „präemptive“ Selbstverteidigung), die Zulässigkeit einer Verteidigung gegen nichtstaatliche Akteure („Krieg ge-

gen den Terror“) oder sog.er ↑humanitärer Interventionen zum Schutz eigener oder fremder Staatsangehöriger – sind bis heute ungelöst geblieben. Auch zu einer Reform des Sicherheitsrates, die seine Zusammensetzung und sein Verfahren (Vetorecht der ständigen Mitglieder) an die Bedingungen der Gegenwart anpassen würde, ist es trotz vieler Vorschläge und Diskussionen in der UN-Generalversammlung nicht gekommen. Dementsprechend suchen die Staaten ihre Sicherheit noch immer durch eigene Streitkräfte, Rüstungsanstrengungen und eine Mitgliedschaft in Verteidigungsbündnissen wie der ↑NATO zu gewährleisten.

4. Friedenssicherung als politische Aufgabe

Die Bilanz internationaler Fs-Sicherung durch völkerrechtliche Verbotsnormen seit 1919 ist negativ. Weder die beschränkten Kriegsverbote der Völkerbundsatzung noch das umfassende Gewaltverbot der UN-Charta haben die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt. Die teils fehlende, teils mangelhafte Ergänzung der Kriegsverbote durch obligatorische Streitbeilegungsverfahren, verbindliche Regeln über „friedlichen Wandel“ (*peaceful change*) sowie über Abrüstung und Rüstungskontrolle hat ihre Wirkung beeinträchtigt. Häufig haben sich Staaten missbräuchlich auf das Selbstverteidigungsrecht berufen; nur ausnahmsweise ist die internationale Gemeinschaft, handelnd durch den UN-Sicherheitsrat, ihrer Verantwortung nachgekommen. Den F. zwischen den beiden von der UdSSR einer- und den USA andererseits angeführten politischen und militärischen Blöcken sicherte vom Ende der 1940er Jahre bis zum Untergang des Ostblocks 1989/90 nicht das Gewaltverbot, sondern das militärische, insb. das atomare Gleichgewicht beider Seiten mit ihrer Fähigkeit der „gegenseitigen Zerstörung“.

Die Sicherung des Welt-Fs durch die Vermeidung und gegebenenfalls friedliche Beilegung von Streit bleibt im Wesentlichen eine politische Aufgabe der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, für deren Erfüllung das Völkerrecht materielle Kriterien und verfahrensmäßige Mittel bereitstellt. „Der Krieg ist nicht eine andere, wenn auch nur weniger gute Form von Politik; Krieg ist vielmehr Misslingen von Politik“ (Wilkens 1987: 1006). Notwendige Grundlage aller Bemühungen ist die Förderung einer Kultur des Fs und ein Zurückdrängen des nationalen und kontinentalen Egoismus zugunsten eines Denkens und Handelns im menschheitlichen Zusammenhang. In diesem Sinne spricht die Schweizer Bundesverfassung vom 18.4.1999 in ihrer Präambel eindrucksvoll von dem Bestreben des Schweizervolkes und der Kantone, „Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken“. Ähnliche Ziele – darunter die „Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts“ – formuliert für die europäische Außenpolitik Art. 21 des EU-Vertrags idF von Lissabon vom 13.12.2007.

Unter den gegenwärtigen Bedingungen der internationalen Ordnung kann der Friede nur in „vielen kleinen Schritten, mit denen man sich jeweils in konkreten Fragen um ausgewogene Kompromisse bemüht“ (Grewe 1985: 28), gesichert werden, und zwar möglichst entlang von Wegsteinen, auf die sich die Staaten völkerrechtlich verständigt haben. Was an einzelnen Schritten erfolgen kann und muss, ist bekannt: Potentielle zwischen- und innerstaatliche Konflikte müssen rechtzeitig erkannt und gelöst, friedensbedrohende Situationen (etwa Grenzstreitigkeiten oder religiöse Spannungen) friedlich bereinigt, typische Konfliktursachen (wie Armut und Hunger, Knappheit natürlicher Ressourcen, Diskriminierung und Unterdrückung von Minderheiten) präventiv angegangen werden. Abrüstung und Rüstungskontrolle bleiben eine dauernde Aufgabe, insb. hinsichtlich der atomaren, biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen (↑ABC-Waffen). Fs-Verträge und ihnen funktionell entsprechende Resolutionen des UN-Sicherheitsrates müssen um einen nachhaltigen, zukunftsorientierten und auch für die unterlegene Seite akzeptablen Ausgleich bemüht sein. Für den Fall akuter Krisen muss rasches und wirkungsvolles *crisis management* vorbereitet sein. Die westeuropäische Verschränkung der politischen und wirtschaftlichen Interessen der Staaten sowie ihrer Streitkräfte, die Kriege zwischen ihnen unmöglich werden ließen, bleibt ebenso ein zukunftsweisendes Modell wie die schrittweise Annäherung von Ost und West im Rahmen der „Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ (↑OSZE, KSZE).

Bei aller Einsicht in die Grenzen internationaler Fs-Sicherung durch völkerrechtliche Normen gilt aber: Das Gewaltverbot der UN-Charta ist das Ergebnis eines langen, schweren und leidvollen Lernprozesses der Völker bzw. jener politischen ↑Eliten, die das Schicksal ihrer Völker bestimmen. Es ist Ausdruck und Folge europäischen Rechtsdenkens, welches seinerseits von christlich-naturrechtlichen Vorstellungen geprägt ist. Der Blick zurück auf die Geschichte von Krieg und F. seit dem 16. Jh. mahnt zur Vorsicht gegenüber einer Neigung, ein so mühevoll errungenes Rechtsinstitut preiszugeben oder zu schwächen. Blickt man auf die Welt von heute, auf den Stand ihrer Integration in politischer, wirtschaftlicher und auch gesellschaftlicher Hinsicht, so gibt es zu dem Weg der Verrechtlichung der ↑internationalen Beziehungen keine Alternative. Ein anderer globaler Ordnungsrahmen als der des Rechts ist nicht in Sicht. Eine rechtlich geordnete Weltgesellschaft aber ist unvereinbar mit einer einseitigen, unkontrollierten Anwendung militärischer Gewalt durch einzelne ihrer Teile, auch der wirtschaftlich oder militärisch stärksten. „Friedensordnung bedeutet Rechtsordnung“ (Trillhaas 1975: 764).

Literatur

H. Steiger: Universalität und Partikularität des Völkerrechts in geschichtlicher Perspektive, 2015 • M. Bothe: Friedenssicherung und Kriegsrecht, in: W. Graf Vitzthum/A. Proelß (Hg.):

Völkerrecht, 2013, 573–662 • B. Fassbender: Militärische Einsätze der Bundeswehr, in: HStR, Bd. 11, 2013, 643–726 • S. Oeter: Systeme kollektiver Sicherheit, in: HStR, Bd. 11, 2013, 619–641 • A. Proelß: Das Friedensgebot des Grundgesetzes, in: HStR, Bd. 11, 2013, 63–89 • M. E. O’Connell: Peace and War, in: B. Fassbender/A. Peters (Hg.): The Oxford Handbook of the History of International Law, 2012, 272–293 • H. Steiger: Von der Staatengesellschaft zur Weltrepublik?, 2009 • C. Gray: International Law and the Use of Force, 2008 • S. C. Neff: War and the Law of Nations, 2005 • B. Fassbender: Die Gegenwarts Krise des völkerrechtlichen Gewaltverbotes vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung, in: EuGRZ 31 (2004), 241–256 • J. Isensee: Staat und Verfassung, in: HStR, Bd. 2, 2004, 3–106 • B. Fassbender: UN Security Council Reform and the Right of Veto. A Constitutional Perspective, 1998 • E. Wilkens: Frieden, in: R. Herzog u. a. (Hg.): Evangelisches Staatslexikon, Bd. 1, 1987, 999–1007 • A. Cassese (Hg.): The Current Legal Regulation of the Use of Force, 1986 • W. G. Grewe: Friede durch Recht?, 1985 • W. G. Grewe: Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 1984 • W. Trillhaas: Frieden, in: H. Kunst u. a. (Hg.): Evangelisches Staatslexikon, 1975, 761–765.

BARDO FASSBENDER

III. Theologisch-ethisch

F ist ein normativer Begriff: Unfriede und ↑Gewalt, die Menschen erdulden, sollen nicht sein, sondern sind zu überwinden. ↑Krieg dauerhaft und gesichert durch die Schaffung einer politischen Fs-Ordnung zu überwinden, ist die zentrale politisch-ethische Herausforderung sowohl innerhalb politischer Gemeinwesen als auch in der internationalen Gemeinschaft. Die dauerhafte Überwindung von Krieg und Gewalt setzt voraus, dass über die Abwesenheit von Krieg hinaus ein positiver F angestrebt wird. Ein solcher normativer Begriff hat eine erhebliche inhaltliche Füllung durch die biblische (Fs-) Botschaft erhalten.

1. Frieden als theologisch-ethischer Begriff

Die messianische Erwartung Israels zielt angesichts der Erfahrung von Krieg und Gewalt auf einen „Fürst des Friedens“ (Jes 9,5). Die frühe Kirche erkennt Jesus Christus als diesen Messias (Eph 2,14). Mit Christus hat der F als im Glauben erfahrendes Geschenk Gottes unter den Menschen und Völkern angefangen; Fs-Stifter werden „Kinder Gottes“ (Mt 5,9) genannt. Dieser theologische Fs-Begriff wirkt im Verlauf der abendländischen Geschichte erheblich auf den politischen Fs-Begriff ein: F wird als anzustrebender Zustand einer Gesellschaft verstanden, in deren Zentrum die Realisierung der ↑Menschenwürde steht und die Grundwerte Wahrheit, Gerechtigkeit, Freiheit und Liebe bzw. Solidarität verwirklicht werden sollen (Johannes XXIII.: Enzyklika „Pacem in terris“). Als ethisch relevante Schritte eines politischen Prozesses auf eine Fs-Ordnung hin sollen fundamentale ↑Menschenrechte anerkannt, eine Rechtsordnung errichtet, ein gewisses

Mindestmaß an sozialer ↑Gerechtigkeit verwirklicht werden und die Bürger an politischen Entscheidungen partizipieren können. F in einem politischen Gemeinwesen ist theologisch-ethisch als unabgeschlossener, andauernder Prozess zu verstehen.

2. Frieden durch politische Ordnung und Recht

Zumindest in funktionierenden demokratischen ↑Rechtsstaaten ist ein hohes Maß an F in der Gesellschaft erreichbar. Jedoch müssen Staaten im Zuge der Globalisierung gegenüber globaler Klimaveränderung, internationalem Terrorismus, der Finanzindustrie etc. einen Verlust an politischer Gestaltungsmacht hinnehmen. Gegen diesen Trend versuchen die in der ↑EU zusammengeschlossenen Staaten durch die Bündelung von Hoheitsrechten politische Gestaltungsmacht zurückzugewinnen. Zugl. wird dieser politische Integrationsprozess international als positives Vorbild der strukturellen Überwindung von Krieg und Gewalt zwischen Staaten betrachtet. Die internationale Gemeinschaft steht jedoch vor gewaltigen ethischen Herausforderungen: Mit der Gründung der ↑UNO und der internationalen ↑Gerichtsbarkeit hat sie sich in einer großen zivilisatorischen Leistung über erste Grundlagen einer internationalen Fs-Ordnung verständigt, die jedoch noch erhebliche Defizite aufweisen.

Seit dem Beginn des 20. Jh. (↑Völkerbund) kommt die schon mittelalterliche Erkenntnis wieder zum Tragen, dass „Friedenswahrung (zwischen politischen Gemeinwesen) und eine funktionsfähige Gerichtsbarkeit nicht von einander zu trennen sind“ (Janssen 1995: 236). Dahinter steht die Erfahrung, dass Konflikte zwischen Gemeinwesen unausweichlich sind und zu ihrer friedlichen Lösung eine Rechtsordnung, die alle in gleicher Weise verpflichtet und unparteiisch durchgesetzt wird, das verlässlichste Instrument ist. Daraus ergeben sich ethische Herausforderungen der internationalen Ordnung: Die UNO ist lediglich auf die Kriegsverhinderung durch Staatensolidarität hin konzipiert; aufgrund des Veto-Rechts der fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates ist sie in wesentlichen Entscheidungen, die den Welt-F betreffen, nicht unparteiisch.

Mit dem ↑IGH steht den UN-Mitgliedstaaten der Rechtsweg zur Lösung von Konflikten prinzipiell offen; allerdings ist der IGH de facto ein Schiedsgerichtshof. Dem internationalen Recht fehlt noch die ethisch gebotene Rechtsdurchsetzung. Als ethisch bedeutsamer Zwischenschritt zur Überwindung der Anarchie des internationalen Systems kann die von der *Global Governance* (↑Governance) Theorie beschriebene Netzwerkstruktur der internationalen Beziehungen verstanden werden. Spätestens mit der Unterzeichnung der AEMR (1948) hat sich einerseits die Erkenntnis durchgesetzt, dass internationales Recht eine ethische Grundlage braucht und sie in den Menschenrechtserklärungen finden kann. Andererseits wird über die Frage von Kulturdivergenz und Gradualität des Geltungsanspruchs gestritten.